



HVBG

HVBG-Info 15/1992 vom 17.06.1992, S. 1325 - 1335, DOK 374.286/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9a, Nr. 9c RVO) für einen Mord an einem Türsteher ("Rausschmeißer") in einem illegalen Spielcasino - Urteil des LSG Berlin vom 13.09.1990 - L 3 U 1/87

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9a, Nr. 9c RVO) für einen Mord an einem Türsteher ("Rausschmeißer") in einem illegalen Spielcasino;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 13.09.1990
- L 3 U 1/87 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 13.9.1990 - L 3 U 1/87 - entschieden, daß UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9a und Nr. 9c RVO für einen Mord an einem Türsteher in einem illegalen Spielcasino nicht bestand. Ein Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Ermordeten als Türsteher (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und den auf ihn im Spielcasino abgegebenen Schüssen lasse sich nicht herstellen. Der Verstorbene sei im Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse nicht als Türsteher tätig geworden; er habe sich vielmehr als Spieler am Spieltisch des Casinos aufgehalten und sei von dort aus auf den Mordschützen zugetreten. Die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9a und Nr. 9c RVO seien auch nicht gegeben, weil der Verstorbene nicht "einen anderen" aus gegenwärtiger Gefahr zu retten unternommen (Nr. 9a) und sich auch nicht zum Schutz eines angegriffenen Dritten eingesetzt habe (Nr. 9c).